

Finanzordnung des LVN

Beschlossen vom Präsidium am 4. Dezember 2025 in Duisburg

Die Geschlechtsformen weiblich und divers sind der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Grundsatz der Sparsamkeit

Die dem LVN für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2. Haushaltsplan

2.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage für die gesamte Wirtschaftsführung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein.

2.2 Der Haushaltsplan wird von dem Vizepräsident Finanzen und dem Geschäftsführer aufgestellt.
Nach Billigung durch das Präsidium wird er dem Verbandstag zur Verabschiedung vorgelegt.

Die Zustimmung des Präsidiums zu einer vorläufigen Finanzplanung gibt dem Vorstand das Recht, bis zur endgültigen Genehmigung des Haushaltsplanes Ausgaben im Rahmen dieser Finanzplanung vorzunehmen.

2.3 Der Haushaltsplan wird für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) aufgestellt.

2.4 Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

2.5 Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden.
Die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage ist zulässig.

2.6 Für die Einhaltung der Haushaltsansätze in den einzelnen Fachbereichen sind die Referatsleiter dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

3. Jahresabschluss

3.1 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben in einer Jahresrechnung zu erfassen.

3.2 Nach der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht.

- 3.3 Die Jahresrechnung wird dem Verbandstag als Teil des Berichtes des Präsidiums vorgelegt.

4. Vizepräsident Finanzen

- 4.1 Der Vizepräsident Finanzen ist – zusammen mit dem Geschäftsführer – für alle finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes verantwortlich.
Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 4.2 Er überwacht die Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung.
- 4.3 Er erstellt den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung des Verbandes.

5. Buchführung

- 5.1 Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sind einzuhalten. Ebenso sind steuerrechtliche und sozialversicherungspflichtige Vorschriften zu beachten.
- 5.2 Der hauptberufliche Sachbearbeiter Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verbuchung der Geschäftsvorfälle verantwortlich.
- 5.3 Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Kontenplan des LVN zu erfassen.
- 5.4 Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, eindeutig, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah vorzunehmen.
- 5.5 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- 5.6 Die Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

6. Regionsfinanzen

- 6.1 Die Regionen erhalten auf der Grundlage der jährlichen Gesamtfinanzplanung ein Budget zur Abwicklung der laufenden Geschäfte. Die Rechnungsstellung, der Zahlungsverkehr und Verbuchung der in den Regionen anfallenden Vorgänge erfolgt über die LVN-Geschäftsstelle.
- 6.2 Die Verantwortung und der Entscheidungsspielraum im Rahmen des Budgets liegen beim Regionsvorsitzenden.
- 6.3 Die Jahresplanung der Regionen ist Bestandteil des LVN-Haushaltes, die Einnahmen und Ausgaben werden am Jahresende in die LVN-Jahresrechnung übernommen.

7. Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

- 7.1 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des LVN abzuwickeln.
Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle.
- 7.2 Die LVN-Geschäftsstelle unterhält in Zuständigkeit des Sachbearbeiters Finanzen eine Barkasse.
- 7.3 Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und adäquat zu belegen.
- 7.4 Zahlungsanweisungen der LVN-Hauptkasse bedürfen zweier Unterschriften. Unterschriftsberechtigt sind die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Weitere Berechtigte können durch den Vorstand festgelegt werden.
- 7.5 Bei Eingang von Verbindlichkeiten über € 5.000,00 ist die Gegenzeichnung durch den Vizepräsidenten Finanzen erforderlich.

8. Prüfung der Kassenführung

- 8.1 Die Kassenprüfung erfolgt gemäß § 13 der LVN-Satzung.
- 8.2 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Bankkontoauszüge, die rechnerische Richtigkeit, insbesondere der Buchführung, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung sowie die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

9. Reisekostenrichtlinien

- 9.1 Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Reisekostenrichtlinien, die die Auslagenerstattung für alle Mitarbeiter, die Aufgaben für und im Auftrage des LVN wahrnehmen, regeln.
- 9.2 Die Reisekostenrichtlinien sind Bestandteil dieser Finanzordnung.

10. Verwaltungsgebühren

- 10.1 Das Präsidium legt die Gebühren, die für Arbeiten der Verbandsgeschäftsführung erhoben werden, fest und veröffentlicht sie.

11. Öffentliche Mittel

- 11.1 Werden für Lehr- und sonstige Veranstaltungen des LVN öffentliche Mittel verwendet und abgerechnet, so gelten hierfür die Bewirtschaftungsgrundsätze und -richtlinien dieser öffentlichen Mittel abweichend von dieser Finanzordnung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Vizepräsidenten Finanzen.